

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0812/10-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

15.12.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Befassung des Jugendhilfeausschusses zur Bemessungsgröße des zu ermittelnden Zuschusses für das notwendige pädagogische Personal

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Anwendung des vorgeschlagenen Verfahrens zur Ermittlung der Bemessungsgröße.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.531200 und 361010.531800
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	25.500.455,00 €
noch verfügbare Mittel:	25.500.455,00 €

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Der Landkreis ist verpflichtet, ab 01.01.2011 den Zuschuss auf gesetzlicher Grundlage nach § 16 Absatz 2 KitaG zu ermitteln und an die kommunalen und freien Träger von Kindertagesstätten zu zahlen. Gemäß § 16 Absatz 2 letzter Satz sind Bemessungsgröße für diesen Zuschuss die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Der zuständige Minister hat von seiner in § 23 Absatz 1 Ziffer 2 KitaG geregelten Ermächtigung, das Verfahren der Bezuschussung nach § 16 Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht. Eine Berechnungsmethode für die Durchschnittssätze ist nicht geregelt.

Gemäß § 3 Absatz 3 der Betriebskosten- und Nachweisverordnung werden die Durchschnittssätze der jeweiligen Vergütungsregelung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt. Damit ist den Landkreisen ein Gestaltungsspielraum gegeben worden, der erst dort endet, wo eine Einschätzung der maßgeblichen Kosten als Grundlage für den Zuschuss an die Träger im Ergebnis nicht mehr mit den gesetzgeberischen Vorgaben und einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist und mangels einleuchtender Gründe als willkürlich beurteilt werden muss (OVG Bbg. 4 A 18/02.Z, Beschluss vom 21.11.2002).

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Grundsatzes kann der Landkreis selbst darüber entscheiden, welche Werte der maßgeblichen allgemeinen Vergütungsregelung er der Bildung der Durchschnittssätze zugrunde legen will. Er kann die Bezuschussung pauschalisieren und die Kostenansätze nach Maßgabe einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bestimmen (OVG Bbg., a. a. O.).

Der Landkreis orientiert sich bei der Festlegung zur Bemessungsgröße des zu ermittelnden Zuschusses für das notwendige pädagogische Personal an der Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, dass zum 01.10.2010 in Kraft getreten ist.

Das Land geht in seiner Erläuterung davon aus, dass die Entgeltgruppe (EG) S 6 des TVöD SuE (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst) anzusetzen ist. In Bezug auf die Festlegung der Stufe wurde von einem gemischten Kostensatz ausgegangen, d. h. ein Durchschnitt zwischen der Stufe 5 für den derzeit größeren Anteil an MitarbeiterInnen über 40 Jahre und der Stufen 1 und 2 zusätzlich bzw. künftig zu besetzenden Stellen durch Einstellung von MitarbeiterInnen als Neueinsteiger. Der Landkreis geht als Mittelwert von der Stufe 4 aus.

Für die kommunalen Träger im Landkreis und für jene freien Träger, die nach TVöD SuE zahlen, wird als Bemessungsgröße (Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung) die EG S 6 Stufe 4 TVöD festgelegt.

Die Durchschnittssätze der Vergütungsregelungen der freien Träger, die nicht nach TVöD SuE zahlen, werden für jeden Träger gesondert ermittelt. Als Durchschnittssatz gilt ein Vergleichsentgelt, das nach Ausbildung, ausgeübter Tätigkeit und Berufserfahrung der Entgeltgruppe S 6 Stufe 4 entspricht. Es gilt das Besserstellungsverbot. Obergrenze der Durchschnittssätze der Vergütungsregelungen ist auch bei den freien Trägern die Entgeltgruppe S 6 Stufe 4. TVöD.

Die Vergütungsregelung umfasst neben der Grundvergütung die Versorgungszuschläge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Sonderzahlungen. Als Sonderzahlungen werden nur die im TVöD SuE festgelegten Einmalzahlungen berücksichtigt.

Auf der Grundlage des TVöD SuE (Stand 01.01.2011) bedeutet dies Folgendes:

S 6 Stufe 4 TVöD

Im Jahresbruttoarbeitslohn sind die vermögenswirksamen Leistungen und die Einmal- und Sonderzahlungen enthalten.

Jahresbruttoarbeitslohn	33.270,53 €
Zusatzversorgungskasse (AG 3,1 %)	1.028,91 €
Krankenversicherung (AG 8,5 %)	2.827,99 €
Pflegeversicherung (AG 1,225 %)	407,56 €
Rentenversicherung (AG 9,95 %)	3.310,42 €
Arbeitslosenversicherung (AG 1,40 %)	465,79 €
Jahresgesamtpersonalkosten	41.311,20 €

Damit ergeben sich durchschnittliche Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal in Höhe von 41.311,20 € je Fachkraft im Jahr.

Die sich aus der Bemessungsgröße ergebenden Jahresgesamtpersonalkosten werden den tariflichen Änderungen und den der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge angepasst.

Bezüglich der Ermittlung der Durchschnittssätze der jeweiligen Vergütungsregelung als Bemessungsgröße für die Personalkostenzuschüsse zum notwendigen pädagogischen Personal ist vom VG Potsdam in seinem Urteil vom 07.09.2010 bemängelt worden, dass wir die vom Gesetzgeber geforderte zeitliche Komponente nicht berücksichtigt haben, weil wir für das Jahr 2004 auf die Personalkostentabellen nach KGST von 2001 zurückgegriffen haben. Wir sind verpflichtet worden, die Gehaltstabellen für 2004 der Berechnung zugrunde zu legen. Weitere Fehler bei der Berechnungsmethode hat das Gericht nicht bemängelt. Die Ermittlung der Größe des notwendigen Personals war auch Gegenstand der mündlichen Erörterung. Das Gericht hat anerkennend festgestellt, dass wir diese Größe bis auf 3 Stellen hinter dem Komma ermittelt haben. Der Leitungsanteil gemäß § 5 der Kita - Personalverordnung war bei unserer Berechnung in die ermittelte Anzahl des notwendigen Personals eingeflossen. Eine andere Berücksichtigung (etwa über höheres Gehalt) ist nicht erfolgt.

Auch das Gericht hat in seinem Urteil bei der Ermittlung der Bemessungsgröße den Mittelwert aus den Gehaltsstufen VI b und V c gebildet. Für Leiterinnen und Stellvertreter ist keine separate Gehaltsgruppe in die Berechnung eingeflossen.

Daraus lässt sich schlussfolgernd feststellen, dass es – zumindest nach Auffassung des VG Potsdam - in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und nach Befassung im Jugendhilfeausschuss liegt, wie das Gehalt der Leiterinnen und Stellvertreter bei der Ermittlung der Durchschnittssätze der jeweiligen Vergütungsregelung berücksichtigt wird.